

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/06cde598-379c-33c0-a60a-93b519262996>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 87 WHG - Wasserbuch [\(1\)](#)

(1) Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) ¹In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen:

1. nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, und Bewilligungen sowie alte Rechte und alte Befugnisse, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach [§ 68](#),
2. Wasserschutzgebiete,
3. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

²Von der Eintragung von Zulassungen nach Satz 1 Nummer 1 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

(3) ¹Unrichtige Eintragungen sind zu berichtigen. ²Unzulässige Eintragungen und Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2010 I S. 970)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Niedersachsen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- a) § 120 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen
Wassergesetzes vom 19. Februar 2010
- b) Nds. GVBl. S. 64
- c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des
Grundgesetzes](#)
- d) 1. März 2010